



Lizenzvereinbarung, Entgeltbestimmungen und Nutzungsbedingungen für den A1 Handyschutz

Dies ist eine rechtliche Vereinbarung zwischen Ihnen als Lizenznehmer und A1 Telekom Austria AG (nachfolgend „A1“) als Lizenzgeber bezüglich der mobilen Security Lösung A1 Handyschutz.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (www.A1.net/agb), die Entgeltbestimmungen und die Leistungsbeschreibungen gelten subsidiär zu den in dieser Vereinbarung angeführten Bedingungen.

2. Entgelte

[Ohne Mindestbindungsdauer] monatliches Grundentgelt: € 1,90 (brutto) *indexgesichert
Bei Wahl dieser Option mit einer Mindestbindungsdauer von 24 Monaten sind die ersten 3 Monate gratis. Datenvolumen für die automatischen Updates der Virendatenbank ist im Inland und Ausland kostenlos. Bestätigungs-SMS der Fernkontrolle, welche der A1 Handyschutz an den Absender der Fernkontrolle-Befehle zurück sendet und die automatische Reaktions-SMS der SMS Blacklist sind nicht kostenlos und werden gemäß Ihres Tarifs vergebührt.
Das monatliche Entgelt ist gemäß Pkt. 20.17 (AGB mobil) bzw. falls Sie Unternehmer sind gemäß Pkt. 21.17 (AGB Business) indexgesichert.

3. Nutzung des A1 Handyschutzes

Die Nutzungsdauer beginnt mit der Anmeldung. Voraussetzung für die vollständige Nutzungsmöglichkeit des A1 Handyschutzes ist ein kompatibles Endgerät, Android 2.2 oder höher, mit aktivierter Daten- und SMS-Funktionalität. Die Funktionsfähigkeit der Fernkontrolle ist nur mit Ihrer eigenen funktionstüchtigen SIM-Karte im Endgerät und so lange Ihr Gerät eingeschaltet ist, gegeben. Bei einer Xtra-Card funktioniert der Service nur sofern dieses auch für die Zweitnummer angemeldet wurde.

Der Zugang zum Produkt erfolgt über den Google Marketstore oder die A1 Apps.

Die Nutzung des A1 Handyschutzes ist grundsätzlich 24h täglich möglich, jedoch übernimmt A1 keine Gewähr für ein unterbrechungs- und störungsfreies Funktionieren des Dienstes, insbesondere bei notwendigen Reparatur- und Wartungsarbeiten, Netzausfällen oder auch bei höherer Gewalt.

4. Lizenz und Vorbehalt der Rechte

Diese Vereinbarung gewährt Ihnen das persönliche, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht (Werknutzungsbewilligung), eine einzelne Kopie der Software zu persönlichen Zwecken zu nutzen. Sie sind nicht berechtigt, Sublizenzen zu vergeben. Alle darüber hinausgehenden Nutzungsrechte liegen bei A1 bzw. bei deren Masterlizenzgeber IKARUS GMBH und werden ausdrücklich vorbehalten, insbesondere allfällige Eigentums und Urheberrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte.

Es ist nicht gestattet, die Software zu welchem Zweck auch immer zu vervielfältigen. Ohne Einschränkung ist es Ihnen nicht gestattet, die Software oder Teile davon auf einen Server oder eine andere Plattform zu kopieren oder sonst zu verbreiten. Rechte gemäß § 40d des österreichischen UrhG bleiben davon unberührt.



5. Modifikation der Software

Sowohl A1 als auch IKARUS GMBH sind berechtigt, ohne vorangehende Information an Sie die Software jederzeit und in jeglicher Weise zu modifizieren.

6. Immaterialgüterrechte und Material Dritter

Jegliche Marken, Logos, Firmennamen und Immaterialgüterrechte (im folgenden „Marken“), welche in der Software enthalten und/oder damit verbunden sind, stehen in der alleinigen Verfügungsmacht von A1 und IKARUS GMBH. Diese Vereinbarung gewährt Ihnen keinerlei Nutzungsrechte an den Marken. Sämtliche Immaterialgüterrechte an der Software, insbesondere am Code, Bild- und Tonaufnahmen sowie darin enthaltenen Texten, stehen im Eigentum von A1 und IKARUS GMBH und sind geschützt. Jede nicht autorisierte Verwendung oder Inanspruchnahme der in der Software enthaltenen oder mit ihr verbundenen Marken wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

7. Gewährleistung

A1 übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, fehlerhafte Installation, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind sowie Parameteränderungen, die durch Sie bzw. Dritte durchgeführt wurden zurückzuführen sind.

A1 leistet nur Gewähr dafür, dass alle Virenschutzmaßnahmen, nach dem Stand der Technik/Wissens zum Zeitpunkt der Erbringung mängelfrei und grundsätzlich brauchbar sind, ohne allen denkbaren Anwendungsbedingungen zu genügen. A1 macht darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Wissenstand (Stand der Technik) nicht möglich ist, Virenschutzmaßnahmen so zu setzen, dass diese in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten. Die Gewährleistung beschränkt sich daher im Wesentlichen auf eine erfolgreiche Anpassung der implementierten Virenschutzmaßnahmen.

8. Vermeidung von Missbrauch

A1 empfiehlt zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung der A1 Handyschutz-Funktionalität durch Dritte dringend das mobile Endgerät mittels PIN Code zu sichern und diesen geheim zu halten, insbesondere auch nicht zusammen mit dem mobilen Endgerät aufzubewahren.

Sie sind verpflichtet im Zusammenhang mit der Nutzung des A1 Handyschutzes alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die gegenständlichen vertraglichen Leistungen von A1 nicht in der Weise zu gebrauchen oder von Dritten gebrauchen zu lassen, welche Rechte Dritter beeinträchtigen oder zu einem Schaden von A1 führen können.

9. Ausschluss von Garantien

Weder A1 noch mit ihr im Konzern verbundene Unternehmen wie Schwester- und Tochter oder Muttergesellschaften, Handelsvertreter, Geschäftspartner oder Angestellte machen in dieser Vereinbarung, in anderen Schriftstücken oder öffentlichen Aussendungen eine Garantiezusage betreffend der Software, insbesondere hinsichtlich:



- A. Die Beschreibung, die Qualität, das Nichtverletzen von Immaterialgüterrechten, die Vollständigkeit, die Tauglichkeit der Software zu einem bestimmten Gebrauch oder Zweck oder jedweder Rechtstitel an der Software;
- B. Die Freiheit der Software von Viren oder sonstigem Code von schädlicher oder zerstörerischer Natur;
- C. Die Fehlerfreiheit der Software oder die Fähigkeit, ohne Unterbrechung zu funktionieren;
- D. Die Fähigkeit der Software in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei zu arbeiten;
- E. Die Abwehr aller erdenklichen Viren;

10. Haftung

A1 haftet für eigene Handlungen oder Unterlassungen – soweit diese nicht Schäden an Personen betreffen – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Lizenznehmern, die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene Daten, mangelhafte Bedienung und Installation, Kosten einer Ersatzvornahme oder Sachschäden wegen eines fehlerhaften Produktes, Zinsenverluste, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Gegenüber Lizenznehmern, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, bleiben die Haftungsbestimmungen des KSchG unberührt. A1 haftet nicht für Schäden aus der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten, wenn diese Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, auf welche A1 keinen Einfluss hat. In allen anderen Fällen ist die Haftung mit dem Betrag von maximal € 5000.- begrenzt. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber A1 bedingt, dass Sie den Eintritt des Schadens bei Feststellung jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Schadens schriftlich melden.

11. Schadloshaltung

Sie halten A1 sowie mit ihr im Konzern verbundene Unternehmen wie Schwester-, Tochter- oder Muttergesellschaften, Handelsvertreter, Geschäftspartner, Lizenzgeber oder Angestellte betreffend alle Schäden, Verluste und/oder Kosten, einschließlich Kosten der Rechtsvertretung sowie sonstige Ausgaben, welche Sie durch eine Verletzung dieser Vereinbarung verursachen, von Dritten geltend gemacht werden und/oder durch den vereinbarungswidrigen Gebrauch der zur Verfügung gestellten Software entstehen schad- und klaglos.

12. Ausschluss von Verzicht

Sofern A1 davon absieht, auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu bestehen oder diese gerichtlich oder anderwärtig geltend zu machen, so stellt dies in keiner Weise einen Rechtsverzicht durch die A1 dar.

13. Gesamtheit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bildet gemeinsam mit den unter Punkt 1 genannten Bestimmungen die gesamte Vereinbarung zwischen Ihnen und A1.



14. Übertragung von Rechten

A1 ist berechtigt, die Rechte aus dieser Vereinbarung jederzeit ohne die vorherige Zustimmung von Ihnen an einen Dritten zu überbinden.

15. Änderungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmung gilt jene gültige und wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt mutatis mutandis auch für Vertragslücken.

17. Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich oder per Fax zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Sollten Sie sich allerdings für die Nutzung der Option in Verbindung mit einer Optionsbindung von 24 Monaten entschieden haben, ist während dieses Zeitraumes eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Bei vorzeitiger Beendigung (Pkt. 24 AGB Mobil) fällt ein Restentgelt in Höhe des Grundentgelts für die Option für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Bindung an. Bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzung des A1 Handyschutzes durch Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen ist A1 berechtigt diesen Dienst zu sperren und den Nutzungsvertrag außerordentlich zu kündigen. Punkt 34 AGB Mobil bleibt davon unberührt.

Bitte beachten Sie: Die Deinstallation der A1 Handyschutz Applikation (App) stellt keine Kündigung der Option bzw. des Services A1 Handyschutz dar.